

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 11/1223 —

**Betr.: Bindung der Anerkennung von Dienstfahrzeugen an eine jährliche Fahrleistung von 3 000 km**

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Hammelstein (SPD) vom 11. 6. 1987

Nach einem Erlaß des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 20. 8. 1984 ist eine dienstlich notwendige Fahrleistung von 3 000 km jährlich Voraussetzung für die Anerkennung eines privaten Pkws nach § 6 Abs. 2 BRKG (Bundesreisekostengesetz).

Durch die zurückgegangenen Anwärter- und Referendarzahlen für das Lehramt wird diese Kilometerzahl von den Seminarleitern oft nicht mehr erreicht, obwohl unstrittig ist, daß die weiterhin notwendigen Fahrten bei Flächenseminaren und bei schlechter Anbindung von Seminarstandorten an die öffentlichen Verkehrsmittel mit Privat-Pkw durchgeführt werden müssen.

Das starre Festhalten an der 3 000-km-Grenze hat nachweislich die absurde Folge, daß bei einer Unterschreitung dieser Grenze um wenige 100 km die Anerkennung — obwohl dienstlich notwendig — versagt werden muß.

Mir ist bekannt, daß die Bezirksregierungen so verfahren. Es ist daher nicht auszuschließen, daß von den Betroffenen „künstlich“ zusätzliche Kilometer gefahren werden, um die Anerkennungsgrenze zu erreichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bewußt, daß sie durch die starre Bindung an die 3 000-km-Grenze zu einer übermäßigen Nutzung von Privat-Pkw für Dienstfahrten anreizt?
2. Wäre es nicht sinnvoller, den Bezirksregierungen durch das Kultusministerium die Möglichkeit einzuräumen, die Anerkennung aufrechtzuerhalten, wenn zwar die dienstliche Fahrleistung von 3 000 km nicht mehr erreicht wird, jedoch infolge der Art der Dienstgeschäfte weiterhin ein unabweisbar dienstliches Interesse besteht, daß ein Fahrzeug am Seminarstandort für die zahlreichen Dienstfahrten zu den Ausbildungsschulen bereitsteht?
3. Beabsichtigt das Kultusministerium, aus Gründen einer sparsamen Nutzung von Privat-Pkw zu Dienstfahrten zukünftig so zu verfahren?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Kultusminister  
— 01 — 01 420/5 — 11/1223 —

Hannover, den 13. 8. 1987

Nach § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz ist Voraussetzung für die Anerkennung des privaten Kraftfahrzeugs eines Bediensteten, daß das Kraftfahrzeug im überwiegenden

dienstlichen Interesse gehalten wird. Zur Ausfüllung dieser gesetzlichen Regelung ist in den Richtlinien über die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge nach § 6 Abs. 2 BRKG (Anlage zum RdErl. d. MF v. 24. 11. 1978 — Nds. MBl. S. 2052 —) grundsätzlich festgelegt worden, daß ein überwiegendes dienstliches Interesse vorliegt, wenn

- a) der Bedienstete in erheblichem Umfang (mindestens 35 %) außerhalb seiner Dienststelle tätig ist
- b) eine dienstliche Fahrleistung von mindestens 6000 km jährlich zu erwarten ist.

Nach Nr. 1.2 der o. a. Richtlinien kann in Ausnahmefällen eine Anerkennung auch vorgenommen werden, wenn eine dienstliche Fahrleistung von 6000 km jährlich nicht erreicht wird. Dabei kann für die Anerkennung eines überwiegenden dienstlichen Interesses an der Haltung des privaten Kraftfahrzeugs auf die Forderung nach einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung in einem gewissen Umfang (in Niedersachsen ist diese Mindestfahrleistung auf 3000 km jährlich festgelegt worden) nicht verzichtet werden. Eine dienstliche Fahrleistung von etwa 1000 oder 2000 km jährlich reicht nicht für eine Anerkennung aus, wenn man bedenkt, daß mit privaten Kraftfahrzeugen im Durchschnitt etwa 15000 km jährlich zurückgelegt werden.

Die Wegstreckenentschädigung je km beträgt

- a) für anerkannte private Kraftfahrzeuge (über 600 ccm) gem. § 6 Abs. 2 BRKG
  - aa) bei einer dienstlichen Fahrleistung im Betriebsjahr bis 10000 km 42 Pf,
  - bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr 28 Pf;
- b) für nicht anerkannte private Kraftfahrzeuge (über 600 ccm) gem. § 6 Abs. 1 BRKG (gelegentliche dienstliche Nutzung) 31 Pf.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Aus der Anerkennung kann nicht das Recht hergeleitet werden, Dienstfahrten ohne besondere Anordnung oder Genehmigung mit dem privaten Kraftfahrzeug auszuführen; dies wäre ein dienstliches Fehlverhalten. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß nur unbedingt erforderliche Dienstfahrten ausgeführt werden.

Zu 2:

Wie bereits ausgeführt, kann bei dienstlichen Fahrleistungen mit den privaten Kraftfahrzeugen unter 3000 km jährlich nicht angenommen werden, daß das Fahrzeug im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird. Bei nur gelegentlicher Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke kann deshalb nur eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 BRKG gewährt werden.

Zu 3:

Entfällt wegen der Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Dr. Knies